

DAS VORNEWEGARZT/RESTARZT SYSTEM ,Resultat eines jeden EBM und der EU Rechtsweg

das Ergebnis der ZUEINANDERBEWERTUNG nach § 87 Abs 2 SGBV

Gemäß § 85 des SGB V wird die Zahlung der GKV an die KV-en als berechenbare Gesamtvergütung so geregelt:

Gesamtvergütung (1) Die Krankenkasse entrichtet nach Maßgabe der Gesamtverträge an die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung mit befreiender Wirkung eine Gesamtvergütung für die gesamte vertragsärztliche Versorgung der Mitglieder mit Wohnort im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen.

Damit hat der Gesetzgeber der Kassenärztlichen Bundesvereinigung KBV, (bzw. den einzelnen KV-en der Länder) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Möglichkeit gegeben, nach selbst aufzustellenden Regeln ( Stichwort ZUEINANDERBEWERTUNG,SGBV §87,Abs 2) und damit grundrechtliche Gesichtspunkte der Gleichbehandlung unter Umständen zu vernachlässigen, eine Verteilung der Gesamtvergütung unter den Ärzten unter Berücksichtigung eines sogenannten "einheitlichen" Bewertungsmaßstabes EBM zur Abrechnung der erbrachten ärztlichen Leistungen an GKV-versicherten Patienten quartalsbezogen vorzunehmen.

Vereinfacht dargestellt hat diese Freistellung durch den Normgeber zu Teilbildungen (sogenannten Töpfen) der ärztlichen Gesamtvergütung durch die KBV geführt, welche mit dem grundgesetzlichen Auftrag einer Gleichbehandlung aller Ärzte, die identische Leistungen durchführen, nicht mehr in Übereinstimmung zu bringen ist.

Identische medizinische Leistungen bei gleicher Methode und Gerätschaft wurden von der KBV in der Bewertung und der Anzahlfrequenz völlig unterschiedlich bewertet und führten zu völlig unterschiedlich bewerteten Honorartöpfen und somit zu völlig unterschiedlichen ärztlichen Honoraren in den Arztgruppen.

Identische Leistungen mit vertraglich höherer Bewertung und zu voller Auszahlung vereinbarten Punktwerten und ohne Mengenbegrenzung (ex pressis verbis budgetfrei gestellt !) werden als Vornewegabzüge bezeichnet, welche ("Hier handelt es sich um Leistungsbereiche, die laut HVM aus dem trennungsrelevanten Vergütungsbetrag vorab zu vergüten sind." Beispiel KV-Berlin: Quartal I/2000 Ersatzkassen) vorab der Gesamtvergütung entsprechend den vertraglichen Regelungen entnommen werden und den Ärzten vergütet werden, die unter diese Regelungen fallen und die entsprechenden Leistungen im Quartal erbringen.

Nach Abzug dieser Summe als "Vornewegabzug" für die Vornewegärzte verbleibt eine um diese Beträge geschmälerte Gesamtvergütung für die Restärzte, deren Vergütungsverteilung mittels "floatenden" Punktwerte erfolgt . (Dieses Prinzip wird z.B auch in den einzelnen Arztgruppentöpfen angewendet ,indem spezielle Leistungen höher bewertet werden zu durch floatenden Punktwert definierten Lasten der Standardleistungen )

Identische Leistungen mit reduzierter Bewertung und floatendem Punktwert hat die KBV den RESTÄRZTEN zugewiesen, welche somit die ganze finanzielle Ausgleichslast des Mehrbedarfes an medizinischen Leistungen bei gedeckelter Gesamtvergütung zu tragen haben.

Die höchsten deutschen Gerichte incl Bundesverfassungsgericht haben gleichlautend diese Ungleichbehandlung im Rahmen dieses von der KBV festgelegten VORNEWEGARZT/RESTARZTSYSTEMS mit den Stichworten:

..Höherwertigkeit des Allgemeinwohls ,

..Beitragsatzstabilität der gesetzlichen Krankenkassen und

..hoher Ermessensspielraum der Körperschaft des öffentlichen Rechts KBV abgesehen.

Man spricht von einer systemerhaltenden Rechtssprechung! aller höchsten deutschen Gerichte, weil eine verfassungsrechtliche Überprüfung von individuellen GRUNDRECHTEN bei Ärzten unterbleibt . Über die bundesdeutsche Hilfskonstruktion von höherwertigen Rechten, welche aber nicht von der UN Menschenrechtscharta gedeckt sind , wird das SGBV als geltendes Rechtssystem auf deutschem Rechtsweg ausnahmslos in a l l e n Instanzen nachhaltig anerkannt .

Deshalb bezeichnet Schachtschneider deutsche Kassenärzte als INLÄNDERDISKRIMINIERTE , weil sie keine Chance auf eine Grundrechtüberprüfung im INLAND haben. Diese Chance existiert nur hier in Deutschland für AUSLÄNDER z.B über einen hier als Kassenarzt niedergelassenen EU Bürger, welcher die Option der Beschreitung des nationalen bzw internationalen Rechtsweg z.B über eine Beschwerde bei der EU Kommission bis zum europäischen Gerichtshof in Luxemburg hat.

Hierbei geht es um die freie und unbehinderte Niederlassung in Europa in Verbindung mit freier und ungehinderter Berufsausübung und dem Gebot des freien Dienstleistungsverkehres , wobei die Berufsausübung bzw dies Dienstleistungserbringung des EU Bürgers eben sich auf die internationale EU Rechtsnorm und eben n i c h t auf die eingeschränkte !! und unter deutschem Gesetzesvorbehalt stehende deutsche Rechtsnorm bezieht.

Deutsche Kassenärzte haben diese Klageoption nicht aus Gründen der Herausnahme der nationalen Gesundheitsbestimmungen aus dem EU Vertragswerk!: d. h ein Deutscher kann eben n i c h t in Luxemburg gegen das deutsche SGBV klagen .

Der o.g mit einem hierzulande niedergelassenen Kollegen mit EU Nationalität bereits konkret konzipierte EU Rechtsweg ist auf Spenden angewiesen, damit er beauftragt werden kann.

Kontoverbindung bei Herrn Rechtsanwalt Dr.J.Heberer, München :

Hypovereinsbank München,  
KN 66 240 5370,  
BLZ 700 202 70,  
VWZ Grundsatzklage.

CCS (Ceterum censeo Signatur):

Ärztliche Versorgungsfunktionäre werden (wg neuem § 77 SGBV: jetzt ersatzlose Streichung der Funktion als ärztliche Interessensvertretung!) n i e m a l s zu ärztlichen Grundrechtlern, sondern sind j e t z t reines ausführendes Staatsorgan zwecks Durchsetzung aller staatlichen Vorgaben !!

ZUKUNFT, FREIHEIT UND GRUNDRECHTE FÜR ÄRZTE  
-> DIREKTABRECHNUNG DURCH B D BEGLEITET VON NEUARTIGEM SYNDIKAT  
A LA METHODE FRANCAISE!

Kürzelverzeichnis:

- \*KDÖR Körperschaft des öffentlichen Rechtes
- \*KBV Kassenärztliche Bundesvereinigung
- \*BÄK Bundesärztkammer
- \*SL P Sachleistungs Prinzip
- \*DA Direktabrechnung
- \*HP Honorar Prinzip
- \*KE Kostenerstattung
- \*GKV Gesetzliche Krankenversicherung
- \*SGBV Sozialgesetzbuch 5
- \*FMU Freie Mediziner Union
- \*ADÄ Allianz deutscher Ärzteverbände
- \*BD Bündnis Direktabrechnung
- \*V/R System Vornewegarzt/Restarztsystem
- \*EBM Einheitlicher Bewertungsmaßstab
- \*KZR Kollektive Zulassungsrückgabe
- KKK KassenKnechtKollege
- DKV DumpingKnebelVerträge